

**Verordnung
zur Regelung der Ladenschlusszeiten anlässlich des
Laurentiusmarktes und des Bobinger-Büble-Fest-Marktes**

Die Stadt Bobingen erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2022 (GVBl. S. 679) folgende Verordnung:

§ 1

- 1) Die Verkaufsstellen im unmittelbaren Umfeld des Laurentiusmarktes dürfen während der Abhaltung des Laurentiusmarktes in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Der jährliche Termin des Laurentiusmarktes ergibt sich aus § 2 der Satzung der Stadt Bobingen über die Abhaltung und Benutzung des Laurentiusmarktes vom 06.11.1996.
- 2) Die Verkaufsstellen im unmittelbaren Umfeld des Bobinger-Büble-Festes-Marktes dürfen während der Abhaltung des Bobinger-Büble-Fest-Marktes in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Der Bobinger-Büble-Fest-Markt wird zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) abgehalten.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bobingen zur Regelung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Laurentiusmarktes und des Bobinger-Büble-Fest-Marktes vom 26.11.2002 außer Kraft.

Bobingen, den 31.01.2023
Stadt Bobingen

Klaus Förster
Erster Bürgermeister